

Gemeinde Lenzkirch  
Kreis Breisgau-Hochschwarzwald

## **WOCHENMARKTORDNUNG**

### **der Gemeinde Lenzkirch**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie des § 67 der Gewerbeordnung i.V.m. der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln vom 12.05.1986 (GBl. 1986 S. 175) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lenzkirch am 29.04.1993 folgende **Wochenmarktordnung** als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Lenzkirch betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2**

#### **Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes**

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem vom Gemeinderat der Gemeinde Lenzkirch bestimmten Platz an den Samstagen in der Zeit vom 02. Mai bis zum 31. Oktober jeden Jahres statt.
- (2) Fällt der Samstagsmarkt wegen eines Feiertages aus, so findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag statt.
- (3) Für den Wochenmarkt wird die Verkaufszeit während seiner ganzen Dauer von 8.00 - 13.00 Uhr festgesetzt.
- (4) Soweit in dringenden Fällen von der Gemeinde Lenzkirch die Zeit und die Öffnungszeit des Marktes abweichend von den vorgenannten Bestimmungen festgesetzt werden, wird dies bekanntgemacht. Dasselbe gilt für den Fall, daß eine Verlegung des Marktes auf einen anderen Platz vorgenommen wird.

#### **§ 3**

#### **Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Lenzkirch dürfen folgende Warenarten feilgeboten werden:
  1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz mit Ausnahme von frischem Fleisch, beschaupflichtiger Tiere und alkoholischen Getränken;
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  3. rohe Naturerzeugnisse;
  4. alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle;
- (2) Der Handel mit lebenden Tieren, mit Ausnahme von Fischen, ist untersagt.

- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

#### **§ 4 Zutritt**

Das Bürgermeisteramt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wird.

#### **§ 5 Standplätze**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch den Marktmeister für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Der Marktmeister weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Der Marktmeister zieht die Marktgebühren ein.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis kann vom Marktmeister versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann vom Bürgermeisteramt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
  4. ein Standinhaber die nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Lenzkirch“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann das Bürgermeisteramt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 6 Aufbau und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

## **§ 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen des Bürgermeisters und des Marktmeisters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel- und Baurecht und die Hygienebestimmungen sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, ausgenommen politische Werbung in Wahlzeiten,
  3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
  4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (4) Vereinen und sonstigen Organisationen ist es nach Erteilung einer Genehmigung durch das Bürgermeisteramt erlaubt, einen Stand auf dem Wochenmarkt zu errichten. Das in § 7 Abs. 3 Ziff. 2 genannte Verbot über das Verteilen von Werbematerial aller Art oder sonstiger Gegenstände wird durch die Genehmigung aufgehoben.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 8 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nur nach Einzelerlaubnis durch den Marktmeister abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Länge der mobilen Verkaufseinrichtungen (Verkaufswagen und -anhänger) darf höchstens 7,00 m betragen. Verkaufstische dürfen zusammenhängend höchstens eine Länge von 12,00 m haben.

- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Bürgermeisteramtes weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## **§ 9**

### **Sauberhaltung des Wochenmarktes**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
  1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (3) Die Standinhaber haben den ihnen zugewiesenen Platz „besenrein“ zu verlassen, andernfalls kann die Gemeinde die Beseitigung des Abfalls auf Kosten des Standinhabers vornehmen.

## **§ 10**

### **Marktgebühren**

Die Marktgebühren werden nach Maßgabe der jeweiligen Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt erhoben.

## **§ 11**

### **Haftung**

Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM kann nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 4,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5, Abs. 1
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5, Abs. 5, Satz 3
4. den Auf- und Abbau nach § 6,
5. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 7, Abs. 1 und 2,
6. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7, Abs. 3 Nr. 1,
7. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2,
8. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 und 4
9. die Gestattung des Zutritts nach § 7 Abs. 5 Satz 1,
10. die Ausweisungspflicht nach § 7, Abs. 5 Satz 2,
11. die Verkaufseinrichtungen nach § 8, Abs. 6,
12. die Anbringung von Namen und Anschrift nach § 8, Abs. 5
13. die Plakate und die Werbung nach § 8, Abs. 6
14. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8, Abs. 7
15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9, Abs. 1,
16. die Reinigung der Standplätze nach § 9, Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3

verstößt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lenzkirch, den 07.05.1993  
gez.  
Kunzmann, Bürgermeister

Die Wochenmarktordnung wurde durch Abdruck im Verkündungsblatt Nr. 19/93 vom 13. Mai 1993 öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erfolgte mit Schreiben vom 13.05.1993.

Lenzkirch, den 13.05.1993  
Im Auftrag  
gez. Reinhard Feser